

von dem nicht verschieden zu sein, was nach §. 123. des Gesetzentwurfes an die Civilgerichte verwiesen werde. Desgleichen stimme §. 124. des Separatvoti mit dem zusammen, was der Gesetzentwurf in den §§. 124. und 125. enthalte, denn unter dem im Gesetzentwurf gebrauchten Ausdruck „ordnungswidrig“ solle nichts anderes verstanden werden, als das Vernehen des Gefindes, wodurch sich eine Widerspenstigkeit desselben gegen die Herrschaft herausstelle. Dagegen müsse er sich gegen das erklären, was im §. 125. des Separatvoti enthalten sei, wonach nämlich in Fällen, wo nicht an sich über die Verbindlichkeit der Herrschaften und Dienstboten, sondern nur über die Art und Weise der Erfüllung derselben Zweifel entstehe, die Polizeibehörde nach Maßgabe der Umstände entscheiden solle. Der Antragsteller begreife hierunter augenscheinlich Fälle rein civilrechtlicher Natur. Ob das Recht selbst oder bloß der Maßstab seiner Benutzung streitig, ändere die Kategorie nicht, und die Schwierigkeit des Beweises, die hier in Frage stehe, gebe wohl keinen Grund ab, eine Civilsache zu einer Policeisache zu machen. Abgesehen davon, daß die Trennung der Fälle in concreto großen Schwierigkeiten unterworfen wäre, scheine ihm die Bestimmung auch ganz den Standpunct der beim Kompetenzgesetze angenommenen Grundsätze zu verrücken. Nach seiner Ueberzeugung scheine es übrigens in materialibus ganz einerlei zu sein, ob man die §§. 123. und 124. des Separatvoti oder die §§. 123. — 125. nach dem Gesetzentwurf annehme, nur wolle er bemerken, daß die Annahme des ersteren eine sehr zu vermeidende Abweichung von den Ansichten der 2. Kammer verursachen müsse.

D. Deutrich: Er finde in den im Separatvoto gestellten Anträgen keine Abweichung vom Gesetzentwurf, ausgenommen im 3. Punkte, und er müsse die Fassung des Gesetzentwurfes vorziehen, da dieselbe bestimmter, bündiger sei. Was nun den 3. Punkt anlange, so könne er demselben nicht beistimmen, da doch hier darauf Etwas nicht ankommen könne, ob der Richter in der fraglichen Sache einen Sachverständigen beizuziehen habe oder arbiträr entscheide. Deshalb werde die Sache keine Policeisache. Auch sei es irrig, wenn im Separatvoto gesagt werde, daß die bisherige Praxis gewesen sei. Alle aus dem Contract herrührenden Geld- und Naturalleistungen wären jederzeit als Civilsachen behandelt worden und dadurch keine Conflictte entstanden; nur wenn in Folge eines policeilichen Ungebührnisses ein Schadenerspruch ganz connex gewesen, habe freilich eine nochmalige Verhandlung vor dem Civilrichter stattfinden müssen; dann habe man aber das Policeiprotocoll sofort an denselben abgegeben und die Entscheidung habe keine nochmalige Erörterung des Factums erfordert.

Bürgermeister Reich-Eisenstuck: Er theile die im Separatvoto des D. Crusius ausgesprochenen Bedenken, wie unsicher sich in Gefindesachen die Kompetenzverhältnisse der Justiz- und Polizeibehörden zeigen würden, vollkommen, nur halte er den Ausweg, welcher zu deren Erledigung vorgeschlagen, nicht einfach und durchgreifend genug. Mache man sich ein Bild, wie sich im praktischen Leben die Verhandlungen der

Behörden in Gefindesachen gestalten werden, so müsse man unaufhörliche Conflictte voraussehen. Eine Einheit im Verfahren werde an keinem Orte herrschen, und sich nach der Individualität der verschiedenen Richter und ihren verschiedenen Ansichten ein verschiedener Gerichtsbrauch bilden. Die Partheien würden von Pontius zu Pilatus geschickt werden, die einfachste Sache weitläufiger und kostspieliger werden, als wenn die Gefindedienstsdifferenzen mehr der Entscheidung einer Behörde, sei es nun die Justiz- oder die Polizeibehörde, überwiesen würden, um das Ineinanderlaufen der Kompetenzgränzen möglichst zu verhüten. Zum Beleg müsse er einige Beispiele aus dem Leben greifen, wie sie ihm eben befielen. Eine Herrschaft wolle eine Magd wegen ungebührlichen Auslaufens und Offenlassen der Thüren bestrafen wissen, sie müsse nach §. 124. sich an den Polizeirichter wenden. Allein es habe sich durch die offenen Thüren auch eine Katze eingeschlichen und einen Hasen gefressen, wofür die Herrschaft auf Ersatz antragen wolle. Das Ungebührniß bestrafe nun wohl der Polizeirichter, aber des Schadenersatzes halber müsse er die Partheien an die Justizbehörde verweisen, wo eine neue Verhandlung darüber beginnen müsse. Habe eine Herrschaft dagegen einen Dienstboten ungebührlich gemißhandelt, und zugleich ihm die Kleider zerrissen, so müsse über den Ersatz der Kleiderbeschädigung die Justizbehörde, über Bestrafung der Mißhandlung die Polizei erkennen, und dergleichen Fälle würden täglich vorkommen. Ob das den Partheien gleichgiltig sein, und der einfache Geschäftsgang durch solche Verhältnisse gefördert werden könne? Der Gesetzgeber scheine zwar ebenfalls diese Befürchtung gehegt zu haben, wenn er im §. 125. bestimme, daß die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln, auf Anrufen des einen oder des andern Theils, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche einstweilige Vorkehrungen treffen können. Allein dadurch werde gleichsam ein Instanzenzug zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden begründet, und in der geringfügigsten Sache könne die untere Justizbehörde die Entscheidung der untern Verwaltungsbehörde reformiren. Er fühle wohl, daß man hier leicht dem Princip der Kompetenzverhältnisse zu nahe treten könne, allein so praktische Angelegenheiten, wie die Gefindesachen, müßten auch praktisch geregelt werden; er schlage daher vor, den Worten des §. 125. des Gesetzentwurfes: „Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu behandeln und zu betrachten sind,“ hinzuzufügen: „wenn das Object der Differenz zu den causis minutis gehört und bei eintretender Connerität der Sache Bescheid ertheilen.“

Der königl. Commissar D. Merbach: An und für sich habe man bei Abfassung des Gesetzentwurfes streng die Grundsätze des Gesetzes wegen der Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz und Verwaltung vor Augen gehabt. Allerdings habe man bei Abfassung dieses Abschnittes wohl gefühlt, daß Zweifel, Conflictte und Inconvenienzen unvermeidlich sein würden, allein man habe es doch für zweckmäßig gehalten, von den einmal angenommenen Maximen nicht wieder abzugehen inson-